

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	29.04.2013

Änderungs- bzw. Zusatzantrag AN/1021/2012 gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates zu TOP 8 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2012; hier: Prüfung der Reduzierung der Stadtbezirke

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 den Änderungs- bzw. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu TOP 8 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2012 zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung überwiesen.

Danach ist die Verwaltung u.a. beauftragt, eine Reduzierung der Stadtbezirke auf ein vertretbares Maß (z.B. von 9 auf 5) bei gleichzeitiger Stärkung der Bezirksvertretungen zu prüfen.

Gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die kreisfreien Städte verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen. Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden (§ 35 Abs. 3 GO NRW). Daher ist eine Reduzierung der Stadtbezirke von neun auf fünf rechtlich zulässig.

Gemäß § 35 Absatz 4, Satz 2 GO NRW können Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlzeit des Rates geändert werden. Nach § 35 Absatz 2, Satz 1 GO NRW soll bei der Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden.

Davon unabhängig ist die Frage der Verwaltungsstandorte zu sehen. Die Verwaltung hat ihre Prüfung daher auf die aufbau-, ablauf-, raum- und standortorganisatorischen Auswirkungen und Einsparpotenziale beschränkt, die sich bei Reduzierung/Schließung der in den Stadtbezirken befindlichen Bezirksrathäuser ergeben würden.

Mit Blick auf die Organisationsstruktur in den Stadtbezirken (siehe hierzu die Ratsbeschlüsse vom 23.05.2000 (Dezernatsneuordnung) und 07.09.2000 (Neustrukturierung der Bezirke)) wurden die folgenden Organisationseinheiten in die Prüfung mit einbezogen:

- Bürgerämter (-02-)
- Amt für öffentliche Ordnung – Bezirkliche Ausländerangelegenheiten (-323-)
- Außenstellen Amt für Soziales (-50-)
- Außenstellen Amt für Kinder, Jugend und Familie (-51-)
- Außenstellen Amt für Wohnungswesen (-56-)

Von den Bürgerämtern werden dabei die Aufgaben Geschäftsführung für die Bezirksvertretung, Bezirksordnungsdienst, Personalangelegenheiten, Basisdienste (Kasse, Poststelle, Pforte) sowie die Schul- und Sportverwaltung wahrgenommen. Den Bürgerämtern Innenstadt und Chorweiler sind darüber hinaus die Fachaufgaben Standesamtswesen bzw. Versorgungsverwaltung und Einwohnerwe-

sen zugewiesen. Den Bürgeramtsleiterinnen und Bürgeramtsleitern obliegt in erster Linie die Wahrnehmung von Managementtätigkeiten bei der Gestaltung der Lebensbereiche in ihrem jeweiligen Stadtbezirk.

Zusammenfassung der Prüfung:

Aufgrund des fallzahlabhängigen Aufgabenvolumens vieler Leistungen, die in den Bezirksrathäusern erbracht werden (Bearbeitung von Meldehallenangelegenheiten, Erteilung/Änderung von Aufenthaltserlaubnissen, Gewährung von SGB XII-Leistungen, etc.) lässt sich der Stellenbedarf in der jeweiligen Sachbearbeitung durch eine Zusammenlegung von Standorten und die denkbare Rückverlagerung von Aufgaben in die oben genannten Fachämter nicht wesentlich reduzieren.

Einsparungen wären in erster Linie im Overhead-Bereich (z.B., Bezirksjugendamtsleitung, Bürgeramtsleitung, Meldehallenleitung) sowie bei standortbezogenen Diensten (z.B. Pforte) realistisch. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die derzeitigen Stelleninhaber größtenteils nicht in absehbarer Zeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden und weiterhin entsprechende Personalkosten anfallen würden. Einsparungen wären erst bei Einsatz der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf vakanten Planstellen realisierbar. Durch die Zusammenlegung von Standorten entstehende Mehraufwände bei den verbleibenden Overhead-Stellen müssten darüber hinaus in geeigneter Form kompensiert werden.

Den möglichen Stelleneinsparungen sind die raumorganisatorischen Auswirkungen und Effekte bei einer Reduzierung von Standorten gegenüber zu stellen. So müssten nicht bezirksbezogene Organisationseinheiten in andere Objekte verlagert und bestehende Mietverhältnisse mit externen Mietern gekündigt werden. Darüber hinaus würde die Zusammenlegung von Kunden- und Servicezentren an diesen Standorten erhebliche Umbaumaßnahmen erfordern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen neun Bezirksrathäuser derzeit fast vollständig belegt sind, für die Bezirksrathäuser Nippes und Ehrenfeld langfristige Mietverträge bestehen und keine größeren ungenutzten disponiblen Flächen verfügbar sind. Eine Standortreduzierung wäre daher raumorganisatorisch nicht so ohne weiteres umzusetzen und würde zu Mehraufwendungen für Umbauarbeiten und Umzugskosten im jeweils siebenstelligen Euro-Bereich führen.

Fazit:

Während die mit einer Standortreduzierung verbundenen raumorganisatorischen Mehrkosten sofort anfallen würden, könnten die aufgezeigten Synergien erst mittel- bis langfristig abgeschöpft werden. Bei Gegenüberstellung der im Zuge einer Standortreduzierung insgesamt realisierbaren Einspareffekte und den hierbei entstehenden Aufwendungen und Kosten ergeben sich daher -auch langfristig- nur überschaubare Einsparpotenziale.

Die Prognosen für die Einwohnerentwicklung weisen die Stadt Köln als wachsende Stadt aus. Entgegen der im Rat und den Ausschüssen mehrfach geäußerten und auch beschlossenen Absicht, die Bezirke zu stärken (siehe das mit Beschluss des Rates vom 25.09.2008 verabschiedete Konzept „Optimierte Dienstleistung – im Bezirk und im modernen Europa“) bedeutet eine Reduzierung von Standorten auch insoweit eine weitere Rücknahme von Orts- und Bürgernähe.

Um den Anforderungen an den Bürgerservice auch zukünftig gerecht werden zu können, ist der Status Quo mit neun Bezirksrathäusern aus Sicht der Verwaltung daher beizubehalten.

gez. Kahlen